

## Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2022

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef,  
DOLLENDORF Manuel, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla,  
REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

**Fehlte entschuldigt:** SERVATY Charles, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN-SCHOMMER Inge, TÖLLER-SCHOFFERS  
Elisabeth, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.06.2022
  2. Bezeichnung von drei zusätzlichen sanktionierenden Beamten der Provinz LÜTTICH betreffend die kommunalen Verwaltungssanktionen.
  3. Billigung der Rechnung des Jahres 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
  4. Billigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
  5. Genehmigung des Ankaufs eines Großbildschirms mit Videosystem für den Sitzungssaal des Gemeindehauses. Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens.
  6. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2021. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2023.
  7. Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag des RFC Bütgenbach zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten.
  8. Billigung der Rechnung des Jahres 2021 der Kirchenfabriken.
    - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach
    - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
    - c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.
    - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
  9. Genehmigung des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI
  10. Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM).
  11. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von 2 Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Seestraße an die Anlieger Hotel Bütgenbacher Hof-MARAITE-HEYEN Invest, Jennifer HEYEN und Thorsten MARAITE.
  12. Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzelle katastriert Gemarkung 4 (Elsenborn), Flur A, Nr. 398/2, gelegen in Elsenborn, Kupferstraße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum
  13. Genehmigung der Schulprojekte Bütgenbach, Elsenborn und Nidrum.
- 

### 1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.06.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.06.2022 wird mit 11 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KERSTGES und Frau SARLETTE) angenommen.

### 2° Bezeichnung von drei zusätzlichen sanktionierenden Beamten der Provinz LÜTTICH betreffend die kommunalen Verwaltungssanktionen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 119bis;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen (nachstehend auch "KVS-Gesetz" genannt), insbesondere des Artikels 3;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 erlassen wurden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4, welche Folgendes besagen:

*"§2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist.*

[...]

*§4 - Der in §1 Nr. 2 und 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber einer Diploms eines Bachelor der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 §1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben."*

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel "Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen", insbesondere seines Artikels D.168, der unter anderem Folgendes vorsieht:

*"Der Gemeinderat kann einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten als sanktionierenden Beamten ernennen. Dieser Beamte verfügt über eine Funktion, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist."*

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:

*"Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist."*

Aufgrund der geltenden Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung auf dem Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St. Vith, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2021 und zuletzt angepasst durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2022;

Aufgrund seines Beschlusses vom 08.02.2006, durch welchen der Gemeinderat eine Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH betreffend die Bereitstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen angenommen hat;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 09.09.2010, 28.11.2013 und 31.08.2016, womit der Gemeinderat Anpassungen der Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen gutgeheißen hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.08.2006, womit Frau Angélique BUSCHEMAN, Beamtin der Provinz Lüttich, als Beamte der Gemeinde Bütgenbach für die Auferlegung von kommunalen Verwaltungssanktionen bezeichnet wurde;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind; dass somit weitere sanktionierende Beamte bezeichnet werden sollten;

In Erwägung, dass Frau Catherine HODY, die einen Master in Kriminologie und einen Master in Rechtswissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe einer sanktionierenden Beamtin auszuüben;

In Erwägung, dass Frau Céline THYS, die einen Abschluss in Rechtswissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe einer sanktionierenden Beamtin auszuüben;

In Erwägung, dass Herr Guisepe SCIORTINO, der einen Bachelor in Rechtswissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe eines sanktionierenden Beamten im Sinne des KVS-Gesetzes auszuüben; dass er derzeit in Abendkursen einen Master in Rechtswissenschaften absolviert, der ihm Kompetenzen in den Bereichen Umwelt und Verkehrswegenetz verleihen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Lütticher Provinzialrates vom 19.05.2022, womit der Provinzialrat die Ernennung von Frau Catherine HODY und Frau Céline THYS als sanktionierende Beamtinnen für die 3 KVS-Bereiche (Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz) vorschlug;

Aufgrund des Beschlusses des Lütticher Provinzialrates vom 19.05.2022, womit der Provinzialrat die Ernennung von Herrn Guisepe SCIORTINO als sanktionierenden Beamten gemäß dem Gesetz über die kommunalen Verwaltungssanktionen vorschlug;

Nach Durchsicht der beiden Schreiben der Provinz Lüttich vom 31.05.2022;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 1, §6 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen vor jeder Ernennung eines sanktionierenden Beamten durch den Gemeinderat die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden günstigen Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 03.03.2022 zur Ernennung als sanktionierende Beamte von Frau HODY, Frau THYS und Herrn SCIORTINO;

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, den Vorschlag des Provinzialrates anzunehmen und Frau Catherine HODY, Frau Céline THYS und Herrn Guisepe SCIORTINO zusätzlich zu Frau Angélique BUSCHEMAN als sanktionierende Beamte für die jeweiligen Bereiche zu ernennen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Frau Catherine HODY, Angestellte der Provinz Lüttich, wird als sanktionierende Beamtin für die 3 KVS-Bereiche in Anwendung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, des Umweltgesetzbuches und des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz ernannt.

**Artikel 2:** Frau Céline THYS, Beamtin der Provinz Lüttich, wird als sanktionierende Beamtin für die 3 KVS-Bereiche in Anwendung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, des Umweltgesetzbuches und des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz ernannt.

**Artikel 3:** Herr Guisepe SCIORTINO, Angestellter der Provinz Lüttich, wird als sanktionierender Beamter im Rahmen des KVS-Gesetzes in Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013 ernannt.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Abschrift des Beschlusses ergeht an:

- das Provinzkollegium
- den Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz Lüttich zur weiteren Veranlassung
- den Herrn Prokurator des Königs.

### **3° Billigung der Rechnung des Jahres 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Nachdem sich die Ratsmitglieder José HECK und Marliese RITTER-ARGEMBEAUX aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen haben;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere seines Artikels 89, Absatz 3:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr VELZ, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen:

- die wie nachfolgend schließende Rechnung des Jahres 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Bütgenbach wird gebilligt:

Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 1.372.800,23 €

AUSGABEN: 1.208.930,45 €

Überschuss: 163.869,78 €

Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 11.751,92 €

AUSGABEN: 11.751,92 €

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **4° Billigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Der Gemeinderat billigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	1.016.779,76	1.016.779,76	0,00
Erhöhungen	409.000,00	409.000,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat.	1.425.779,76	1.425.779,76	0,00

### **5° Genehmigung des Ankaufs eines Großbildschirms mit Videosystem für den Sitzungsaal des Gemeindehauses. Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass der Beamer im Gemeindehaus veraltet ist und durch einen mobilen Großbildschirm mit Videosystem ersetzt werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit technischer Beschreibung über die Lieferung und Installation eines Großbildschirmes mit Videosystem (Kamera und Mikros) zu einem Gesamtbetrag von ca. 20.000,00 € inkl. MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 104/742-53 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Lieferung und Installation eines Großbildschirmes inklusive Videosystem (Kameras und Mikros) über geschätzte Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 € inkl. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung erfolgt über Artikel 104/742-53 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **6° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2021. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2023**

### **a. Festlegung des TKV**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2021 und anhand der analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 714.810,50 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 255.331 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,7995 €/m<sup>3</sup> beträgt;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS und Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

**Artikel 1:** Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2021 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 714.810,50 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 255.331 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,7995 €/m<sup>3</sup> und wird hiermit angenommen.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an das Wasserkontrollkomitee und an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **b. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2023**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit die analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2021 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 2021 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der aus der Abrechnung mit 255.331 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung in Höhe von 2,7995 €/m<sup>3</sup> durch heutigen Beschluss des Gemeinderates angenommen wurde;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2022 der den TKV ab 1.1.2022 und eine Trajectoire für die Jahre 2023 bis 2025 festlegt;

Aufgrund der Genehmigung vom 21.12.2021 dieses Beschlusses durch den für Wirtschaft zuständigen Regionalministers Herrn Borsus;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2023 auf 2,7554 €/m<sup>3</sup> entsprechend der genehmigten Trajectoire festgelegt werden sollte;

In Anbetracht, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS und Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

**Artikel 1:** Der Wasserpreis ab dem 01.01.2023 wird auf 2,7554 €/m<sup>3</sup> festgelegt.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an das Wasserkontrollkomitee und an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **7° Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag des RFC Bütgenbach zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Antrages des RFC Bütgenbach vom 03.06.2022 zwecks Aufnahme einer Anleihe Dritte sowie einer Zwischenfinanzierung für den Bau eines Kunstrasenplatzes;

In Anbetracht, dass es sich nach Verhandlung mit den betroffenen Parteien ergeben hat, dass die geeignete Form wohl die Aufnahme einer Anleihe für Dritte durch die Gemeinde sein wird, wobei sich die VoG über ein Abkommen verpflichten sollte die anfallenden Kapitaltilgungen und die fälligen Zinsen und Kosten pünktlich an die Gemeindekasse zu erstatten;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Entwurfs eines Abkommens zwischen dem antragstellenden Verein und der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass sich das aufzunehmende Darlehen auf einen Gesamtbetrag von maximal 120.000,00 € belaufen würde, zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von maximal 700.000,00 €;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 28, §1, 6°, aus dem hervorgeht, dass die Vergabe des vorliegenden Finanzierungsauftrags nicht mehr der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge unterliegt;

In Erwägung, dass bei der Vergabe dieses Finanzierungsauftrages dennoch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit

angewendet werden müssen, und dieser Auftrag erst nach Durchführung eines Angebotsaufrufes und eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einhaltung der vorgenannten Grundprinzipien erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über einen derartigen Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Aufnahme einer Anleihe für Dritte in Höhe von maximal 120.000,00 € zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von maximal 700.000,00 € zugunsten des RFC Bütgenbach zwecks Finanzierung der Arbeiten zum Bau eines Kunstrasenplatzes wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Der vorliegende Entwurf eines Abkommens zwischen der antragstellenden VoG und der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt.

Dieses Abkommen wird nach Umwandlung der Krediteröffnung in einen Kredit in Artikel 3 und 4 entsprechend angepasst.

**Art. 3:** Die Vergabe dieser Finanzdienstleistung erfolgt auf dem Wege eines Angebotsaufrufes in einem wettbewerblichen Verfahren.

**Art. 4:** Das zu diesem Zwecke vorliegende Leistungsverzeichnis wird hiermit angenommen.

Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

## **8° Billigung der Rechnung des Jahres 2021 der Kirchenfabriken**

### **a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 04.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 30.05.2022;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für das Rechnungsjahr 2021 verschiedene Korrekturen vorgenommen hat und somit das Endresultat in Höhe von 34.441,75 € auf 34.642,25 € revidiert, dieses Resultat jedoch nicht mehr mit den Kontoauszügen übereinstimmt;

In Erwägung, dass im Falle von nicht eindeutig durch Kontoauszüge belegte Ein- oder Ausgaben diese im nächsten Jahr zu verbuchen sind;

In Erwägung, dass somit den verschiedenen Verbesserungen des Diözesanleiters nicht Rechnung getragen werden kann (siehe Dokument) und nach Anpassung einiger zusätzlichen Haushaltsartikel die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 95.936,84 €

- auf der Ausgabenseite: 61.495,09 €

und mit einem Überschuss von 34.441,75 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 04.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festlegte, wird nach Korrektur wie folgt gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 95.936,84 €

- auf der Ausgabenseite: 61.495,09 €

- einen Überschuss von 34.441,75 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von Lüttich

## **b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn**

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Ratsmitglied Ursula REUER-GEHLEN aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 19.01.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 09.06.2022;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für das Rechnungsjahr 2021 verschiedene Korrekturen vorgenommen hat und somit das Endresultat in Höhe von 20.109,97 € auf 18.616,92 € revidiert, dieses Resultat jedoch nicht mehr mit den Kontoauszügen übereinstimmt;

In Erwägung, dass im Falle von nicht eindeutig durch Kontoauszüge belegte Ein- oder Ausgaben diese im nächsten Jahr zu verbuchen sind;

In Erwägung, dass die Kontenbewegungen des Investitionsfonds nicht mit dem Haushalt und der Rechnung der Kirchenfabrik gemischt werden dürfen, da ansonsten die Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt ist und obendrein dies Auswirkungen auf den Gemeindeforschuss haben kann;

In Erwägung, dass somit den verschiedenen Verbesserungen des Diözesanleiters nicht Rechnung getragen werden kann (siehe Dokument) und die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 62.986,69 €

- auf der Ausgabenseite: 42.876,72 €

und mit einem Überschuss von 20.109,77 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 19.01.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festlegte, wird nach Korrektur wie folgt gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 62.986,69 €

- auf der Ausgabenseite: 42.876,72 €

- einen Überschuss von 20.109,77 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von Lüttich

## **c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 20.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.05.2022;

In Erwägung, dass die Kontenbewegungen des Investitionsfonds nicht mit dem Haushalt und der Rechnung der Kirchenfabrik gemischt werden dürfen, da ansonsten die Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt ist und obendrein dies Auswirkungen auf den Gemeindevorschuss haben kann;

In Erwägung, dass somit der Verbesserung des Diözesanleiters in diesem Bereich nicht Rechnung getragen werden kann (siehe Dokument) und die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 52.691,56 €

- auf der Ausgabenseite: 24.180,28 €

und mit einem Überschuss von 28.511,28 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 20.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festlegte, wird nach Korrektur wie folgt gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 52.691,56 €

- auf der Ausgabenseite: 24.180,28 €

- einen Überschuss von 28.511,28 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von Lüttich

#### **d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 27.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.05.2022;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für das Rechnungsjahr 2021 verschiedene Korrekturen vorgenommen hat, wovon nur eine gerechtfertigt ist;

In Erwägung, dass somit nur dieser einen Verbesserung des Diözesanleiters Rechnung getragen werden kann (siehe Dokument), so dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 81.512,86 €

- auf der Ausgabenseite: 53.205,39 €

und mit einem verbesserten Überschuss von 28.307,47 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 27.04.2022 für das Rechnungsjahr 2021 festlegte, wird mit einer Abänderung seitens des Diözesanleiters gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 81.512,86 €

- auf der Ausgabenseite: 53.205,39 €

- einen Überschuss von 28.307,47 €

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von Lüttich

#### **9° Genehmigung des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 29. November 2021 zur Erteilung eines Zuschusses an die Städte und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (auf Französisch "plan d'investissement 'mobilité active et intermodalité', kurz "PIMACI") und aufgrund des für die Gemeinde Bütgenbach zur Zeit vorgesehenen Ziehungsrechtes in Höhe von 87.368,47 Euro;

In Anbetracht der Beratungen im Ausschuss für öffentliche Arbeiten, Wasser & Abwässer, ländliche Entwicklung, Raumordnung, Urbanismus des Gemeinderates am 31. März 2022, am 19. April 2022 und am 7. Juni 2022;

In Anbetracht der Beratungen im kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) am 5. Mai 2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07.06.2022 zur Festlegung der Zusammensetzung des Begleitausschusses;

In Erwägung, dass der PIMACI-Begleitausschuss am 20.06.2022 über den Vorschlag des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität der Gemeinde Bütgenbach beraten hat;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung zu einem kommunalen Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität der Gemeinde Bütgenbach, versehen mit einer Priorisierung, für insgesamt 1.548.603,98 Euro einschl. MwSt;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindegremiums;

In Anbetracht, dass für erste Arbeiten Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 421/140-06 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- die vorliegende Aufstellung zu einem kommunalen Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität 2022-2024 der Gemeinde Bütgenbach, versehen mit einer Priorisierung, für insgesamt 1.548.603,98 Euro einschl. MwSt. wird angenommen;
- entsprechende Unterlagen werden bei der Verwaltung der Wallonischen Region zwecks ministerieller Genehmigung eingereicht.

#### **10° Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM)**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere seiner Artikel D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund seines Beschlusses vom 06.06.2019, mit welchem der Gemeinderat die effektiven und stellvertretenden Mitglieder des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) bezeichnete;

In Erwägung, dass Herr Jean-Marie LANGER aus Bütgenbach als stellvertretendes Mitglied von Frau Gabriele JOST aus Bütgenbach bezeichnet wurde;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail von Herrn Jean-Marie LANGER vom 05.06.2022, worin dieser mitteilt, von seinem Mandat zurücktreten zu wollen;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat somit ein neues stellvertretendes Mitglied bezeichnen sollte, welches die gleichen Interessen wie das effektive Mitglied vertritt, dass es ersetzen soll;

In Erwägung, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 06.06.2019 folgende Bewerbungen für den KBARM in eine Reserve aufgenommen wurden:

- Frau Annissa RAUW,
- Herr Jörg LIMBURG,
- Herr Bernd-Wolfgang GATTER,
- Herr Hermann LANGER und
- Herr Paul THOMAS.

In Erwägung, dass Frau Annissa RAUW zwischenzeitlich aus der Gemeinde verzogen ist und somit nicht mehr die Bedingungen für ein Mandat im KBARM erfüllt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2020, womit Herr Hermann LANGER als stellvertretendes Mitglied von Herrn Raymond DAHMEN bezeichnet wurde; dass in der Reserve somit nur noch Herr Jörg LIMBURG, Herrn Bernd-Wolfgang GATTER und Herr Paul THOMAS verbleiben;

In Anbetracht, dass keines der anwesenden Mitglieder im Sinne von Artikel 26 des Gemeindedekretes befangen ist:

NIMMT den Rücktritt von Herrn Jean-Marie LANGER als stellvertretendes Mitglied des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) zum heutigen Tage an und

SCHREITET in geheimer Wahl und in einem einzigen Wahlgang zur Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds im KBARM, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

abgegebene Stimmen: 13

weiße/ungültige: keine

Herr Paul THOMAS erhält 13 Stimmen

Herr Bernd-Wolfgang GATTER erhält 0 Stimmen und

Herr Jörg LIMBURG erhält 0 Stimmen, demzufolge:

BESCHLIESST:

- Herr Paul THOMAS aus Bütgenbach wird als neues stellvertretendes Mitglied von Frau Gabriele JOST aus Bütgenbach in den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Bütgenbach gewählt.

Mitteilung hiervon ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

#### **11° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von 2 Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Seestraße an die Anlieger Hotel Bütgenbacher Hof-MARAITE-HEYEN Invest, Jennifer HEYEN und Thorsten MARAITE**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage des Herrn Thorsten MARAITE vom 07. Oktober 2021, handelnd in seinem Namen sowie im Namen der Hotel Bütgenbacher Hof S.A., der Gesellschaft MARAITE-HEYEN INVEST und Frau Jennifer HEYEN auf Erwerb von öffentlichem Eigentum gelegen vor den Immobilien in Bütgenbach, Seestraße 6 (Parzelle Nr. 186E) und 8 (Parzelle Nr. 180A);

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO in Sankt Vith vom 22. November 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um das Los 1 mit einer Fläche von 36 m<sup>2</sup> (vor der Parzelle 186E der Flur B in Bütgenbach) sowie um das Los 2 mit einer Fläche von 37 m<sup>2</sup> (vor der Parzelle 180A der Flur B in Bütgenbach) handelt;

In Erwägung, dass diese Wegeabspässe Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf von zwei Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Bütgenbach, Seestraße, vor den Wohnhäusern Seestraße Nr. 6 (Los 1 mit einer Fläche von 36 m<sup>2</sup>) und Seestraße Nr. 8 (Los 2 mit einer Fläche von 37 m<sup>2</sup>) gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in Sankt Vith vom 22. November 2021 werden prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

#### **12° Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzelle katastriert Gemarkung 4 (Elsenborn), Flur A, Nr. 398/2, gelegen in Elsenborn, Kupferstraße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Frau Odette FAYMONVILLE, handelnd im Namen der Erbgemeinschaft FAYMONVILLE-MACKELS in Elsenborn, vom 07. Juni 2022 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation in der Kupferstraße in Elsenborn;

In Anbetracht, dass laut Katasterkarte die Parzelle 398/2 der Flur A in Elsenborn mit einer Fläche von 150 m<sup>2</sup> Frau Gertrud MACKELS (verstorben am 17.01.2022), Frau Odette FAYMONVILLE, Frau Edith FAYMONVILLE und Herrn Guido FAYMONVILLE gehört und sich im Gemeindeweg „Kupferstraße“ befindet; dass die Erbgemeinschaft FAYMONVILLE-MACKELS diese Parzelle Nr. 398/2 der Gemeinde kostenlos zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum übertragen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Gemeindeweg "Kupferstraße", darin inbegriffen die Parzelle 398/2, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch die Konsorten FAYMONVILLE-MACKELS kostenlos erfolgen würde, bei Übernahme der Beurkundungskosten durch die Gemeinde; dass die Übertragung zudem aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Die kostenlose Übertragung der Parzelle 398/2 der Flur A in Elsenborn, Kupferstraße mit einer Fläche von 150 m<sup>2</sup> durch die Konsorten FAYMONVILLE-MACKELS an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum, bei Übernahme durch die Gemeinde der Beurkundungskosten, prinzipiell zu genehmigen.

**Artikel 2:** Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **13° Genehmigung der Schulprojekte Bütgenbach, Elsenborn und Nidrum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, insbesondere Artikel 20 über das Schulprojekt;

Aufgrund der vorliegenden Schulprojekte der Grundschulen Bütgenbach, Elsenborn und Nidrum:

BESCHLIESST einstimmig:

- die vorliegenden Schulprojekte der Grundschulen Bütgenbach, Elsenborn und Nidrum werden genehmigt.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht mit einer Ausfertigung der Schulprojekte an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Namens des Kollegiums:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---